

SATZUNG

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach

§ 25 BauGB an Grundstücken im Gebiet der Ortsgemeinde DERNBACH 13. Juli 1988

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I 1986, S 2253), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S 419) in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Dernbach sowie in Übereinstimmung mit den Aussagen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und des Dorfentwicklungsplanes der Ortsgemeinde Dernbach steht der Gemeinde in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB zu.

§ 2

Festsetzung des Gebietes

- (1) Aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsziele des genehmigten Flächennutzungsplanes und des beschlossenen Dorfentwicklungsplanes werden zur Realisierung der Entwicklungsmaßnahmen die nachstehenden Gebiete, an denen der Gemeinde das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, erfasst:

Ökologie- und Wasserfläche (Landschaftsweiher)

Im südlichen Teil, der die gesamte Ortslage durchziehende Bachaue soll im unteren Bereich des Quellgebietes ein Feuchtgebiet und eine Wasserfläche realisiert werden.

Die Feuchtzone mit dem dazugehörigen Quellengebiet erfüllt eine wichtige ökologische Funktion für die gesamte Talau. Für die hier lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten ist sie ein lebenswichtiges Rückzugsgebiet, welches zu sichern ist.

Die vorgesehene Wasserfläche soll einer extensiven Erholungsnutzung der Bewohner von Dernbach vorbehalten bleiben. Eine intensive Freizeitnutzung wäre mit der ökologisch wichtigen Funktion nicht zu vereinbaren.

Der von dieser Maßnahme betroffene Bereich umfasst die folgenden Grundstücke mit den Plan-Nr.:

70, 73, 74/3, 74/4, 75, 76, 77, 78, 125/1, 126, 127, 127/2, 128, 129,
727

und Teile der Grundstücke mit den Plan-Nr.:

130/1, 131/1, 964/4.

Die derzeitige Nutzung dieser Grundstücke ist Wiesengelände bzw. Feuchtwiesen.

- (2) Hauptziel der Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung ist die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen für die Bürger von Dernbach. Dabei sollen die Entwicklungsmaßnahmen insbesondere dazu beitragen, den eigenständigen Charakter der ländlich geprägten Ortsgemeinde Dernbach zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen zu gestalten. Die textlichen und zeichnerischen Ergebnisse der Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung sind als kommunaler Leitfaden für die Steuerung der künftigen Entwicklung der Gemeinde Dernbach zugrunde zu legen. Der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführte Entwicklungsbereich ist aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsziele in der Dorfentwicklungsplanung erfasst.
- (3) Der aufgrund der Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung ausgewiesene Entwicklungsbereich ist aus dem Lageplan (M 1 : 1.000), welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

Die Satzung des besonderen Verkaufsrechts zu Gunsten der Ortsgemeinde Dernbach gem. § 25 BauGB bezieht sich in ihrem räumlichen Geltungsbereich auf das Gebiet, welches durch eine schwarz gestrichelte Umrandung auf dem Lageplan (M 1 1.000) kenntlich gemacht worden ist.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6741 Dernbach, 13. Juli 1988

Wadlinger
Ortsbürgermeister

